

(2) Von den bestätigten Öffnungszeiten abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlichen Räte.

§ 5

Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.

(2) Die Bürger melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Sie teilen der Bibliothek die auf dem Anmeldeformular geforderten Angaben zur Person mit und bestätigen mit ihrer Unterschrift, daß sie die Anordnung über die Benutzung der staatlichen Allgemeinbibliotheken, die in der Bibliothek ausliegt, anerkennen.

(3) Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Sie erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

(4) Betriebe und Einrichtungen melden sich durch deren Leiter oder bevollmächtigte Vertreter an. Sie benennen schriftlich in der Regel 3 Vertreter, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.

(5) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte; sie ist nicht übertragbar und berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur ständigen Benutzung dieser Bibliothek. Auf Antrag der Benutzer kann die Gültigkeit der Benutzerkarte jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschriften sowie den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek eine neue Benutzerkarte (Ersatz) ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 6.1. der Anlage.

§ 6

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung der Bestandseinheiten kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Sie ist kostenlos, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft- und Informationstätigkeit, durch literaturpropagandistische Veranstaltungen und durch die Konsultationsstellen für Literaturpropagan da.

(3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Bestandseinheiten aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

(1) Für ausgeliehene Bestandseinheiten kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Die verauslagten Post- und Fernsprechgebühren für die Benachrichtigung sind vom Benutzer zu erstatten.

(2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Bestandseinheiten über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß Ziff. 1. der Anlage.

(3) Benutzer können unter Beachtung von gesellschaftlichen Erfordernissen Kopien aus oder von Bestandseinheiten an-

fertigen lassen, wenn die Bibliotheken die technischen Möglichkeiten dafür haben und die Rechtsvorschriften, insbesondere das Urheberrecht¹, das zulassen. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig gemäß den Ziffern 2. und 3. der Anlage.

(4) Die Bibliothek nimmt Aufträge für Literaturzusammenstellungen entgegen, wenn sie diese mit ihren bibliographischen Mitteln erfüllen kann. Literaturzusammenstellungen, die einen besonders hohen Zeitaufwand erfordern, sind vom Benutzer schriftlich in Auftrag zu geben. Sie sind kostenpflichtig gemäß Ziff. 4. der Anlage.

(5) Über die Höhe der entstehenden Kosten für die Leistungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind die Benutzer vor Auftragsannahme zu informieren. Aufträge, die voraussichtlich einen Rechnungswert von 20,— M überschreiten, sind bei der Übernahme von den Auftragnehmern schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Ausleihe außer Haus

(1) Bei der Ausleihe von Bestandseinheiten außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur 2 Wochen ausgeliehen. Kunstreproduktionen können für 3 Monate ausgeliehen werden. Ist eine Bestandseinheit mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen, soweit es nach Inhalt und Umfang der Bestandseinheit vertretbar ist.

(2) Liegt für die ausgeliehene Bestandseinheit keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist am Ende ihres Ablaufs verlängern. Für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen oder Zeitschriften kann das nur im Ausnahmefall erfolgen. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der Bestandseinheit verlangen.

(3) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um 1 Woche, wird er schriftlich unter Hinweis auf die zu entrichtenden Kosten und Gebühren zur Rückgabe der ausgeliehenen Bestandseinheiten gemahnt. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch „Einschreiben mit Rückschein“ erneut gemahnt. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Außer der Erstattung der für die Mahnung entstandenen Post- und Fernsprechgebühren wird gemäß Ziff. 5. der Anlage vom Benutzer eine Verzugsgebühr gefordert.

(4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Bestandseinheiten von der Rückgabe angemahnter Bestandseinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9

Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen

(1) Bestandseinheiten, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

(2) Bestandseinheiten, die geschütztes Kulturgut der Deutschen Demokratischen Republik sind, können Benutzungsbeschränkungen unterliegen. Auch zur Sicherung der im § 2 festgelegten Aufgaben der Bibliothek kann deren Leiter für wissenschaftliche und fachliche Bestände bzw. einzelne Bestandseinheiten Benutzungsbeschränkungen festlegen; gleiches gilt zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Leiter der Bibliothek ist in diesen Fällen berechtigt anzu-

¹ Gesetz vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209)